

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 180/11 B

L 4 R 220/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 R 174/07 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 23.3.2011 hat das LSG Rheinland-Pfalz den Anspruch auf Neufeststellung einer der Klägerin nach dem SGB VI gewährten Altersrente unter Berücksichtigung von Zeiten einer Zusatzversorgung in der ehemaligen DDR nach dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 20.7.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Die Klägerin hat eine Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht hinreichend bezeichnet.
- 5 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*, vgl zum Ganzen: BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).
- 6 Die Klägerin trägt vor, die Entscheidung des LSG beruhe auf folgendem Rechtssatz:
"Anspruch auf Neufeststellung einer Altersrente wegen einer wesentliche Änderung im Sinne des § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X liegt für den daran gebundenen Rentenversicherungs-



träger in den vom Versorgungsträgers verbindlich festgestellten Daten im Sinne der §§ 5-8 AAÜG nur vor, wenn es sich um Daten handelt, die einen Bestandsrentner aus dem Beitrittsgebiet betreffen."

- 7 Dieser Rechtssatz stehe im Widerspruch zum Rechtssatz des BSG aus dem Urteil vom 31.3.2004 (*B 4 RA 39/03 R - SozR 4-8570 § 8 Nr 2*):

"Anspruch auf Neufeststellung wegen einer wesentliche Änderung im Sinne des § 48 Abs. I S. 1 SGB X liegt, für den daran gebundenen Rentenversicherungsträger, in den vom Versorgungsträgers verbindlich festgestellten Daten im Sinne der §§ 5-8 AAÜG, unabhängig davon ob die Datenfeststellung rechtmäßig oder rechtswidrig war. In allen Fällen in denen die Adressaten der Datenfeststellung am 31.12.1991 keinen wirklichen in der Rentenversicherung des Beitrittsgebiets überführte Versorgungsansprüche hatten, also keine Bestandsrentner im Sinne von § 307b SGB VI waren, müsse die Daten genauso angewandt werden, wie bei nach § 1 Abs. 1 S. 2 AAÜG fiktiv Einbezogenen und bei aus anderen Gründen durch die Datenfeststellung rechtswidrig Begünstigten."

- 8 Es mag dahingestellt bleiben, ob sich die von der Klägerin gegenübergestellten Rechtssätze widersprechen. Es fehlt bereits an hinreichender Darlegung, dass das angefochtene Urteil des LSG auf der behaupteten Divergenz beruht. Es ist schon nicht nachvollziehbar, ob das LSG über einen vergleichbaren Sachverhalt entschieden hat, wie er dem Urteil des BSG zugrunde gelegen hat.

- 9 Denn nach den zitierten Passagen des BSG-Urteils (*S 6 ff, 8 Beschwerdebegründung*) betreffen die dortigen Ausführungen "Bestandsrentner des Beitrittsgebietes". Hierzu gehört die Klägerin jedoch nicht, die nach eigenen Ausführungen bereits am 11.2.1990 in die Bundesrepublik übergesiedelt ist und ab 1.9.1991 von der Beklagten ein Altersruhegeld nach den damals geltenden Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) bezogen hat. Auf solche Bestandsrenten, die zum 1.1.1992 allein wegen des Inkrafttretens des SGB VI umgewertet werden mussten, bezieht sich das von der Klägerin herangezogene Urteil des BSG aber nach ihren eigenen Ausführungen nicht. Es fehlt auch jeglicher Vortrag dazu, warum dennoch eine entscheidungserhebliche Divergenz vorliege.

- 10 Soweit die Klägerin darüber hinaus das Berufungsurteil für unzutreffend hält, kommt es im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde auf die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des angegriffenen Urteils nicht an (*stRspr, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 11 2. Die Klägerin hat auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht hinreichend dargelegt.

- 12 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass



diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).

- 13 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.
- 14 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage:
"Ist eine nach dem AVG gewährte Altersrente unter Berücksichtigung von bestandskräftig durch den Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme nach dem AAÜG festgestellten Zeiten neu zu berechnen, wenn der Berechtigte vor dem 19. Mai 1990 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gekommen war."
- 15 Es mag dahinstehen, ob die Klägerin hinreichend dargelegt hat, dass die aufgeworfene Frage im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) ist. Sie hat jedoch versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit aufzuzeigen. Hierzu behauptet sie lediglich pauschal, dass sich die Antwort auf die aufgeworfene Rechtsfrage nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergebe, ohne sich auch nur ansatzweise mit dem unterschiedlichen Anwendungsbereich von § 307, § 307a und § 307b SGB VI zu befassen, der sich schon aus dem Wortlaut der jeweiligen Vorschrift ergibt. Soweit sie ebenso pauschal auf bisher ergangene höchstrichterliche Entscheidungen des BSG Bezug nimmt (*S 12 Beschwerdebeurteilung*), hätte sie unter Auswertung der konkreten Entscheidungen des BSG substantiiert zu dem aufgeworfenen Problemkreis vortragen müssen, dass hierzu noch keine Entscheidung ergangen ist oder durch die schon vorliegende Rechtsprechung die hier maßgebliche Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet worden ist (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 183 mwN*). Zu einer Auseinandersetzung hätte hier schon deshalb hinreichender Anlass bestanden, weil sich das LSG im Hinblick auf die aufgeworfene Problematik auf Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 30.1.1997 - 4 RA 6/95 - Juris*) bezogen hat (*S 12 Entscheidungsgründe LSG*).
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 17 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Sätze 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)